Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungsordnung für das Fachspezifikum „Psychoanalyse“ 2024/2025

Erläuterung zu Punkt 2.3.3.2 der Ausbildungsordnung:

Die Mitarbeit an der psychoanalytischen Ambulanz des IAP, die über die im Curriculum geforderten 30 UE hinausgeht, wird als Teil der zu erbringenden Praktikumsstunden, abgesehen von den 150 Stunden in einer entsprechenden Klinik, Krankenanstalt, anerkannt.

* Gemäß Beschlussfassung der Ausbildungskommission für das Fachspezifikum „Psychoanalyse“ vom 09.07.2025 werden der Ausbildungsordnung künftighin „Durchführungsbestimmungen“ beigefügt.